

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH DER PRÄSIDENT

Wiener Straße 54
3109 St. Pölten
DVR 0667625

Telefax (02742) 90590 15540
e-mail: post.uvs@noel.gv.at

Telefon (02742) 90590

Zum Nahzonenarif erreichbar über ihre
Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw.
mit 109 die Vermittlung
Sprechtage Dienstag 8 –12 Uhr und 16 –18 Uhr
Amtsstunden Montag – Donnerstag 8 –16 Uhr
Freitag 8 – 14 Uhr

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich, 3109

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Umwelt- und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

Beilagen

Senat-A-230/1078

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

-	Bezug GZ 62 3523/3-VI/2/03	Bearbeiter Dr. Boden	(02742) 90590	Durchwahl 15530	Datum 15. April 2003
---	-------------------------------	-------------------------	---------------	--------------------	-------------------------

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Altlastensanierungsgesetz geändert wird

Sehr geehrter Damen und Herren!

Zum angeführten Entwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ ist bei Inkrafttreten des Entwurfes als Strafberufungsbehörde und als Berufungsbehörde in Anlagenverfahren betroffen.

Hinsichtlich der Verwaltungsstrafverfahren wird kein Einwand erhoben.

Betreffend die Administrativverfahren wird zu Ziffer 20 (§ 9a Abs. 2) bemerkt:

Die vorgesehene Verpflichtung der Genehmigungsbehörden zur Vorlage einer Kopie des Bewilligungsbescheides im Fall der Deponie auch einer Kopie des Überprüfungsbescheides an das zuständige Hauptzollamt sollte dahingehend ergänzt werden, dass diese Verpflichtung ausschließlich die Behörden erster Instanz betrifft. Eine derartige Verpflichtung zur Bescheidübersendung für die Berufungsbehörden könnte zu Doppelmeldungen führen und stellt einen vermeidbaren Verwaltungsaufwand dar. Die Behörden erster Instanz haben jedenfalls die aktuelle Kenntnis über den Stand der Verfahren für die in ihrem Sprengel gelegenen Anlagen bzw. Deponien.

Zu Ziffer 23 (§ 10 Abs. 2):

Die hier vorgesehene Verpflichtung zur unverzüglichen Vorlage eines Bescheides samt einer Aktenkopie widerspricht allen Bemühungen um Vereinfachung und Deregulierung, welche u.a. im Verwaltungsreformgesetz 2001 zum Ausdruck kamen und sollte daher überdacht werden. Eine Möglichkeit zum Einschreiten als Oberbehörde für den zuständigen Bundesminister könnte auch in einfacherer Weise etwa durch eine Berichtspflicht der Unterbehörden über besondere Verfahren oder stichprobenartige Überprüfungen seitens der Oberbehörde geschaffen werden.

Mit freundlichem Gruß
Unabhängiger Verwaltungssenat
im Land Niederösterreich
Dr. B o d e n
Präsident